

CLEARINGSTELLE EEG

Votum zur Inbetriebnahme einer Holzvergasungsanlage und Schiedsspruch zur nachträglichen Vergütungskorrektur

Die Clearingstelle EEG hat in zwei Verfahren Fragen zur Inbetriebnahme einer Holzvergasungsanlage (Votum 2016/21) sowie zu Vergütungsnachforderungen nach dem 28. Februar (Schiedsspruch 2016/43) beantwortet.

Von Elena Richter

Im Votum 2016/21 (abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2016/21>) hat die Clearingstelle EEG entschieden, dass die streitgegenständliche Holzvergasungsanlage noch nicht gemäß Paragraf (§) 3 Nummer 5 EEG 2012 in Betrieb genommen wurde.

Die Anlagenbetreiberin hatte Komponenten einer Holzvergasungsanlage im Freien aufgestellt und in Betrieb gesetzt. Hierzu gehörten auch ein Vergaser, ein BHKW und eine unter anderem aus Fässern bestehende Gaskühlung/-reinigung. Die Anlagenkomponenten wollte die Anlagenbetreiberin später je nach Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs eventuell ergänzen und/oder innerhalb des Hofgeländes versetzen.

Da der gelieferte Vergaser technische Probleme aufwies, die sich auch auf den Motor auswirkten, wurden die vorhandenen Komponenten zunächst nur kurzzeitig betrieben. Umbauten am Vergaser wurden anschließend geplant und sollten nach Klärung der Vergütung erfolgen.

Aus einem Sachverständigengutachten zur technischen Betriebsbereitschaft ergab sich, dass für einen dauerhaften Betrieb die Gaskühlung/-reinigung unzureichend war und ein Witterungsschutz für das BHKW fehlerhaft. Die Clearingstelle EEG kam daher zu dem Ergebnis, dass die streitgegenständliche Holzvergasungsanlage zum Zeitpunkt der geltend gemachten Inbetriebnahme noch nicht technisch betriebsbereit war. Denn damit diese zur dauerhaften Stromerzeugung in der Lage gewesen wäre, hätten erst noch wesentliche Anlagenbestandteile – hier jedenfalls die Gaskühlung/-reinigung – deutlich ergänzt oder ausgetauscht werden

müssen. Die Anspruchstellerin hat zudem nicht zur Überzeugung der Clearingstelle EEG nachgewiesen, dass das BHKW technisch betriebsbereit war. Ob andere Anlagenkomponenten betriebsbereit waren (beispielsweise der Vergaser), konnte daher offenbleiben. Auch sonstige Fragen (beispielsweise zum Anlagenbegriff) waren nicht mehr zu entscheiden. Hierzu hat die Clearingstelle EEG nur ergänzende Hinweise gegeben, um nach einer Neuinbetriebsetzung weitere Fragen – soweit möglich – zu vermeiden.

Im Schiedsspruch 2016/43 (abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2016/21>) hat die Clearingstelle EEG im konkreten Fall entschieden, dass der Netzbetreiber Vergütungsnachzahlungen auszahlen und wälzen kann, die die Anlagenbetreiberin erst nach dem 28. Februar des Folgejahres gefordert hat. Zwar lagen dem Netzbetreiber für die im Jahr 2014 eingespeisten Strommengen bis zum 28. Februar 2015 alle Nachweise auch für den KWK-Bonus des EEG 2009 (3 ct/kWh) vor, die Anlagenbetreiberin hatte aber zunächst nur den KWK-Bonus des EEG 2004 (2 ct/kWh) in Rechnung gestellt.

Dass die Anlagenbetreiberin einen Anspruch auf den Differenzbetrag hatte, war für die Parteien nicht klärungsbedürftig und auch für die Clearingstelle EEG bestanden hieran keine Zweifel. Zudem standen dem Anspruch keine Verjährungsfragen entgegen. Der dies feststellende Schiedsspruch ist ein Titel, auf den der Netzbetreiber und der ihm nachgelagerte Übertragungsnetzbetreiber entsprechende Korrekturen am bundesweiten Ausgleich stützen können. ◀

Autorin

Elena Richter

Mitglied der Clearingstelle EEG

Charlottenstraße. 65 · 10117 Berlin

Tel. 030/206 14 16-0

E-Mail: post@clearingstelle-eeg.de